



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 11
Seite 37-38

15. Mai 1972

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

Satzung

über Zulassungsbeschränkungen in den Fächern Architektur, Biologie, Medizin und Psychologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für das Studienjahr 1972/73

Aufgrund der §§ 1, Abs. 5, 15, Abs. 3, 4 und 6, 32 Abs. 2, Nr. 3, 53, Abs. 1, 56 HSchG sowie aufgrund der gemäß § 56, Abs. 3 HSchG erlassenen Richtlinien des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 5. 5. 1970 – H II A 6 44-01/1/1/7 Nr. 549/70 hat die RWTH Aachen durch Senat- und Rektoratsausschuß beschlossen:

§ 1 Zulassungsbeschränkungen

1. Die Zulassung zum Studium in den Fächern Architektur, Biologie, Medizin und Psychologie wird im Studienjahr 1972/73 beschränkt.
2. Für Studienanfänger stehen in den einzelnen Studienfächern folgende Studienplätze zur Verfügung:
Architektur: 120 (außerdem 45 für Gewerbelehrer)
Biologie: 70
Medizin: 145
Psychologie: 40
3. Eine Studienaufnahme ist in allen vier Fächern nur zum Wintersemester möglich.

§ 2 Richtlinien über die Auswahl von Studienanfängern in den Fächern Architektur, Biologie, Medizin und Psychologie zum Wintersemester 1972/73

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die für die Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden verteilt:
zu 60% an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
zu 40% an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden.
- 1.2 Von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger werden vorab abgezweigt
 - 1.21 in der Fachrichtung Architektur
 - 1.211 10% für Härtefälle,
 - 1.212 10% für ausländische Bewerber,
 - 1.22 in der Fachrichtung Biologie
 - 1.221 10% für Härtefälle,
 - 1.222 10% für ausländische Bewerber,
 - 1.23 in der Fachrichtung Medizin
 - 1.231 10% für ausländische Bewerber,
 - 1.24 in der Fachrichtung Psychologie
 - 1.241 10% für Härtefälle,
 - 1.242 5% für ausländische Bewerber.

Können die unter 1.21 bis 1.242 genannten Quoten nicht ausgeschöpft werden, so sind die frei bleibenden Plätze nach Ziffer 1.1 zu vergeben.

- 1.3 Studienfachwechsler unterliegen den gleichen Bedingungen wie Studienanfänger.

- 1.4 Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wird, können in der betreffenden Fachrichtung nicht eingeschrieben werden.

2.0 Auswahl nach Eignung und Leistung

- 2.1 Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsquote bestimmt. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

- 2.2 Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet.

- 2.3 Aus den übrigen einschl. der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsquote gebildet. Die Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht. Bei der Auswahl für die Fachrichtung Biologie werden die Note in Biologie 5fach und die Note in Chemie 3fach gewichtet, wenn der Bewerber in jedem dieser Fächer mindestens 3 Schuljahre lang unterrichtet worden ist.

Der Rang der Bewerber mit einem Reifezeugnis auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurde, richtet sich nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsquote.

- 2.4 Bei anderen die Hochschulreife vermittelnden Bildungsnachweisen gelten die Ziffern 2.1 bis 2.3 – mit Ausnahme des vorletzten Satzes der Ziffer 2.3 – entsprechend, wenn das Ergebnis der jeweiligen Prüfung in Einzelnoten festgelegt ist. Soweit diese Vorbildungsnachweise Fächer, die nach Ziffer 2.3 für eine Gewichtung in Betracht kommen, nicht enthalten, unterbleibt eine Gewichtung; bei Zeugnissen der Fachhochschulen, Ingenieurschulen und gleichrangigen Bildungseinrichtungen ist auf die in einer Bescheinigung der Fachhochschule zum Abschluszeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zurückzugreifen. Sie ergibt sich aus der Rückführung der im Abschluszeugnis abgerundeten Schlußnote auf die nach dem Prüfungsergebnis mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma erzielte Note.

- 2.5 Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall geregelt.

3.0 Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife

- 3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorangegangenen Jahres gerechnet. Unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges haben diejenigen den Vorrang, die mindestens 1 Jahr eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. 6. 1969 (BGBl. I S. 549) geleistet haben oder aufgrund des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. 8. 1964 (BGBl. I S. 640) tätig gewesen sind.

3.2 Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges zu wählen, so wird der unter Ziff. 2.0 dargestellte Maßstab angewendet.

3.3 Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.

4.0 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

4.1 Bewerber, die sich in Aachen an erster Stelle beworben haben und nach Ziff. 2.0 und 3.0 nicht berücksichtigt werden konnten, können im Rahmen der unter Ziff. 1.211, 1.221 und 1.241 aufgeführten Sonderquote zugelassen werden.

4.2 Härtegründe liegen insbesondere dann vor,

4.21 wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Hochschulreife auf dem 2. Bildungsweg erworben hat oder

4.22 wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages mit Nachteilen verbunden ist, die über das Maß der mit einer Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile hinausgehen. Es sind dies z. B. soziale und familiäre Umstände oder Zeitverlust durch lange Krankheit.

5.0 Sonderregelung für Wehr- oder Wehrersatzdienstabsolventen

Soweit sich die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehrdienstes oder Ersatzdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, soll dieser Nachteil ausgeglichen werden.

6.0 Auswahl ausländischer Studienbewerber

6.1 Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.

6.2 Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland werden vorrangig berücksichtigt.

6.3 Studienbewerbern, die das Studienkolleg besucht haben, soll die baldige Aufnahme des Studiums ermöglicht werden.

7.0 Verfahren

7.1 Alle deutschen Bewerber müssen den Antrag auf Zulassung an die Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS), 2000 Norderstedt I, Postfach 450, auf dem von ihr herausgegebenen Vordruck richten. Weitere Unterlagen sind mit Ausnahme der unter 7.2 genannten Fälle weder an die ZRS noch an die RWTH Aachen zu senden. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli 1972 (Ausschlußfrist) an die ZRS abgesandt werden (Datum des Poststempels). Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Ausschluß des Bewerbers.

7.2 Folgende deutschen Bewerber haben zusätzlich zur Bewerbung bei der ZRS dem Rektor der RWTH Aachen - Sekretariat -, 51 Aachen, Templergraben 55, eine Abschrift oder Kopie ihres Bildungsnachweises einzureichen:

a) Bewerber, die nicht im Besitz eines deutschen Reifezeugnisses sind (z. B. ausländischer Vorbildungsnachweis, Zeugnis einer Fachhochschule, Ingenieurschule oder sonstigen Bildungseinrichtung, Zeugnis einer Pädagogischen Hochschule, Zeugnis über die Begabensonderprüfung etc.),

b) Bewerber mit fachgebundenem Abitur,

c) Bewerber, die das Reifezeugnis oder den sonstigen Vorbildungsnachweis vor mehr als 6 Jahren erworben haben, sofern sie den Anspruch erheben, gem. Ziff. 3.3 ausnahmsweise zugelassen zu werden (Begründung ist beizufügen).

d) Bewerber, die eine soziale Härte gemäß Ziffer 4.0 geltend machen (in der Fachrichtung Medizin sind Zulassungen auf Grund von Härtegesichtspunkten nicht möglich!).

Diese Bewerber haben außerdem einzureichen:

Lebenslauf,
Begründung und

ggfls. Unterlagen, die den Härtefall belegen.

Die Unterlagen sind bis spätestens 15. Juli 1972 (Ausschlußfrist) an die o.g. Anschrift in Aachen zu senden. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Ausschluß des Bewerbers. Unterlagen, die an eine andere Stelle als die obengenannte eingereicht werden, gelten als nicht abgegeben.

Auf dem Briefumschlag ist die jeweils angestrebte Fachrichtung deutlich sichtbar anzugeben. Bewerber, die Härtegesichtspunkte geltend machen, setzen außerdem den Buchstaben „H“ auf den Umschlag. Falls der Bewerber bei erfolgloser Bewerbung die Rücksendung seiner Unterlagen wünscht, ist ein frankierter Briefumschlag mit der Heimatsanschrift den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

7.3 Deutschen Bewerbern mit Abitur und sonstigem Vorbildungsnachweis wird freigestellt, welchen Nachweis der Hochschulberechtigung sie der Bewerbung zuzulegen.

7.4 Ausländische Bewerber richten ihre Bewerbung nicht an die ZRS, sondern ausschließlich an das Akademische Auslandsamt der RWTH Aachen, 51 Aachen, Templergraben 55. Über Bedingungen und Termine erteilt das Akademische Auslandsamt Auskunft.

7.5 Die Auswahl der Bewerber gem. Ziff. 2.0, 3.0 und 6.0 obliegt der Hochschulverwaltung. Über die Auswahl gem. Ziff. 4.0 und 8.0, die Anwendung der Ziff. 5.0 sowie über strittige Fragen bei der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet der für die jeweilige Fachrichtung zuständige Zulassungsausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Sitzungen des Zulassungsausschusses ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen.

7.6 Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

7.7 Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser dem in der Rangliste aufgeführten nächsten Bewerber zugewiesen, der sich in Aachen mit 1. Orts- und Fachpräferenz beworben hat.

7.8 Die Hochschulverwaltung unterrichtet die Bewerber, deren Gesuch nicht berücksichtigt wurde, über die Gründe der Ablehnung und über ihren Platz in der Rangliste der Bewerber.

8.0 Studienfortsetzer

8.1 Studienfortsetzer vom 2. Semester an können grundsätzlich nicht zugelassen werden. Soweit durch Ausschneiden von Studenten Studienplätze frei werden, entscheidet über die Vergabe der freien Plätze der jeweils zuständige Zulassungsausschuß. Hierbei wird nach Leistungsgesichtspunkten entschieden. Der Zuzulassende muß die gleiche Studiendauer besitzen, die derjenige, der den Studienplatz abgegeben hat, zum Zeitpunkt dieser Zulassung besessen hätte.

8.2 Studienfortsetzer richten ihren Antrag auf Zulassung bis zu den jeweiligen Bewerbungsterminen (31. Januar für das Sommersemester, 10. August für das Wintersemester) an den Rektor der RWTH Aachen - Sekretariat -, 51 Aachen, Templergraben 55.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verkündung gem. der Bekanntmachungssatzung der RWTH Aachen in Kraft.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat diese Satzung mit Fernschreiben vom 27. 4. 1972 - Az.: III A 1 43-07/10 Nr. 292/92 - genehmigt.

Abgenommen am 7. 6. 1972
M.